

Überleitungsregelungen zur Satzung 2011 der THW-Jugend e.V.

Stand: 11. November 2011

1. Durch Beschlussfassung von Satzungsvorlagen für die Gliederungen definiert der Bundesjugendausschuss die Mindeststandards für die Satzungen der Gliederungen. Änderungen der Satzungsvorlagen können nur mit Beschlussfassung durch den Bundesjugendausschuss getätigt werden. Hierbei gelten die in der Satzung der THW-Jugend e.V. genannten erforderlichen Mehrheiten für Satzungsänderungen.
2. Für die Landesjugenden gelten Übergangsfristen von 2 Jahren zur Umsetzung der Vorgaben der Satzung der THW-Jugend e.V. und ihrer mit beschlossenen Satzungsvorlagen für die jeweilige Gliederungsebene. Für die Ortsjugenden beträgt die Übergangsfrist 4 Jahre. Die Übergangsfrist beginnt mit dem der Beschlussfassung der Satzung der THW-Jugend e.V. und der Satzungsvorlagen im Bundesjugendausschuss folgenden 31. Dezember.
3. Um die Handlungsfähigkeit in der Übergangsphase zu erhalten, werden die verschiedenen Ebenen weiter als Untergliederungen der THW-Jugend e.V. bzw. der Landes- und Bezirksebenen betrachtet und so auch verwaltet, solange sie noch nicht rechtlich selbstständig sind. Nach der Übergangsphase sind alle Untergliederungen als aufgelöst zu betrachten. Diese Regelung gilt auch für Ortsjugenden, die Teil einer Helfervereinigung werden. Dieser Übergang ist der Selbstständigkeit gleich zu setzen.
4. Die Jugendordnungen/Satzungen der Untergliederungen behalten entsprechend ihre Gültigkeit bis zum Beschluss der Nachfolgeregelung. Gewählte Vertreter bleiben im Amt, Nach- und Neuwahlen können in der Übergangszeit entsprechend noch nach den gültigen Jugendordnungen/Satzungen (bisherigen Jugendordnungen/Satzungen) erfolgen.
5. Der Übergang der Mitgliedschaft in die Folgegliederungen wird, soweit notwendig, durch Beschlussfassung in der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Beschlussempfehlung zur Übertragung der Mitgliedschaft wird in den Handlungsleitfaden aufgenommen.
6. Die bestehenden Verfahrensrichtlinien zu Mitgliedsbeiträgen werden bis zu einer neuen Beschlussfassung im Bundesjugendvorstand sowohl für Gliederungen als auch Untergliederungen sinngemäß angewendet.

7. Für die Beschlussfassungen der Untergliederungen werden die in der neuen Satzung und ihren Satzungsvorlagen geregelten Grundlagen zur Beschlussfähigkeit (30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig) und der erforderlichen Mehrheiten für Satzungsänderungen in den Landesjugendausschüssen und den Mitgliederversammlungen auf Orts Ebene (75 % seiner/ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) als verbindlich erklärt und bedürfen keiner Bestätigung/Änderung durch die Untergliederung.
8. Das Vermögen aller Untergliederungen ist Teilvermögen der THW-Jugend e.V. Dieses Vermögen wird, wenn es eindeutig der Untergliederung zuzuordnen ist, bei Beschluss der Untergliederung zu Selbstständigkeit Eigentum des neuen Vereins. Voraussetzung hierfür ist jedoch in jedem Fall, dass der neu gegründete Verein gemeinnützig ist. Falls bis zum Ende der Übergangsphase die Untergliederung nicht selbstständig geworden ist, hat die THW-Jugend e.V. auf Beschluss des Bundesjugendvorstandes das Recht, das Vermögen der Untergliederung einzuziehen. Diese Regelung gilt auch für Ortsjugenden, die Teil einer Helfervereinigung werden. Dieser Übergang ist auch hier der Selbstständigkeit gleich zu setzen.
9. Die Bundesjugendleitung wird beauftragt und ermächtigt, einen Handlungsleitfaden inkl. Erläuterungen zur Satzung und den Satzungsvorlagen zu erstellen und für die (Unter-)Gliederungen zugänglich zu machen.